

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1800

vom 11. Dezember 2007

Aufnahme des Gebietes "Scheidegg", Gemeinde Rünenberg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeitete die Bürgergemeinde Rünenberg gemeinsam mit dem Forstamt beider Basel und der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Nutz- und Schutzkonzept für die naturschützerisch wertvollen Waldgebiete "Stierengraben, Eselholden, Krintal und Müntel", welche unter kantonalen Schutz gestellt werden sollen. Darauf basierend wird nun das Gebiet "Scheidegg", Gemeinde Rünenberg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

Das neue Naturschutzgebiet "Scheidegg" weist eine Gesamtfläche von 7,38 ha auf, alles Waldareal. Es umfasst folgendes Grundstück des Grundbuches Rünenberg:

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
907 (Teilfläche)	Rünenberg	Bürgergemeinde Rünenberg	7,38	7,38
Total			7,38	7,38

1. Beschreibung

Das Gebiet "Scheidegg" liegt nördlich des Dorfes Rünenberg an der Grenze zu Gelterkinden und Tecknau. Es befindet sich in einer Höhenlage von ca. 490 bis 590 m ü. M. am steilen Südwesthang des "Müntel", einem parallel zum Eital verlaufenden Taleinschnitt des "Mületebächli". Auf dem Geländerücken zwischen dem "Müntel" und dem "Eital" liegt auch die Ruine Scheidegg auf Gelterkinden Boden. Das Gebiet "Scheidegg" zeigt vom geologischen Untergrund, der geographischen Lage und den Standortverhältnissen her eine grosse Verwandtschaft mit dem Gebiet "Esfluhhalden" des benachbarten Naturschutzgebietes "Chrindel". Im oberen Bereich des Steilhanges finden sich artenreiche Eichen-Mischwälder, im mittleren Bereich stockt auf den mergeligen, flachgründigen Böden der seltene Orchideen-Föhrenwald, unten ist ein wertvoller Weissegg-Buchenwald ausgebildet. Das naturnahe Laubwaldgebiet weist einen hohen Alt- und Totholzanteil auf. Besonders bemerkenswert ist das Vorkommen von insgesamt 8 verschiedenen Orchideenarten, darunter die Fliegen-Ragwurz. Daneben kommen weitere seltene Arten wie Apfelbaum, Ästige Graslinie, Berg-Kronwicke, Hirschheil-Bergfenchel und Hirschwurz vor. Das Waldgebiet ist u.a. auch Lebensraum des Berglaubsängers.

2. Bedeutung und Schutzziele

Im kommunalen Naturinventar 1985 ist ein Teil des Gebietes "Scheidegg" als Naturschutzobjekt aufgeführt. Demzufolge wurde das Gebiet auch im kommunalen Zonenplan als Naturschutz- und Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Das Waldgebiet wurde als sehr wertvolles Objekt "Müntel" ins Waldinventar beider Basel 1994 aufgenommen und ist auch im Waldreservatskonzept beider Basel 2003 enthalten.

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Scheidegg" sind:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- b. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz;
- c. Erhaltung und Förderung von extensiv bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldbeständen mit gezielter Pflege und Förderung von lichtliebenden Arten;
- d. Erhaltung und Förderung der geschützten und der seltenen Arten.

Aus Sicht des Artenschutzes sind neben dem Artenreichtum insbesondere folgende Arten zu erhalten und zu fördern: Sorbus-Arten, Apfelbaum, Orchideen, Berg-Kronwicke, Ästige Gras-
lilie.

Für die Umsetzung der Naturschutzziele im Wald ist das Nutz- und Schutzkonzept für die Wald-Naturschutzgebiete "Stierengraben, Eselholden, Krintal und Müntel", Gemeinden Rüthenberg, Rümelingen und Häfelfingen, vom 20. März 2003 mit zugehöriger Abgeltungsbe-
rechnung massgebend. Es ist integraler Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren ist dieses Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allen-
falls ergebenden finanziellen Abgeltungen sind neu zu ermitteln.

3. Gefährdung und Schutz

Das steile Waldgebiet der "Scheidegg" ist wenig erschlossen und wird lediglich an der nord-
östlichen Grenze durch den Wanderweg zur "Ruine Scheidegg" tangiert. Eine spezielle Ge-
fährdung der Naturwerte des neuen Naturschutzgebietes ist zur Zeit nicht erkennbar. Daher
drängen sich momentan auch keine besonderen Lenkungs- und Schutzmassnahmen auf,
welche über die für Naturschutzgebiete erforderlichen grundlegenden Massnahmen hinaus-
gehen. Die potentielle Entwicklung der Erholungsaktivitäten ist jedoch aufmerksam zu beo-
bachten und gegebenenfalls durch geeignete Massnahmen zu lenken.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Unterschutzstellung des Gebietes "Scheidegg" bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 des
Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 einerseits ein-
malig anfallende **Abgeltungskosten** und andererseits jährlich wiederkehrende **Folgekosten**.
Diese Kosten können voraussichtlich vom Bund aufgrund ungenügender finanzieller Mittel
für den Bereich Waldbiodiversität nicht mehr in ausreichendem Masse subventioniert wer-
den. Die anfallenden Kosten werden im Rahmen des Budgets dem bewilligten Verpflich-
tungskredit für den "Naturschutz im Wald" (Landratsbeschluss Nr. 827 vom 28. Oktober

2004) belastet. Der per 1. November 2007 verbleibende Restbetrag für diesen Verpflichtungskredit beträgt

Stand Verpflichtungskredit (2004 - 2008)

	bew. Budget	Stand 01.11.07	Restbetrag
Naturschutz im Wald	Fr. 8'240'000.--		

Die **einmaligen Abgeltungskosten** entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrages, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahre abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten, welche, gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept für die Wald-Naturschutzgebiete "Stierengraben, Eselholden, Krintal und Müntel", Gemeinden Rünenberg, Rümlingen und Häfelfingen, vom 20. März 2003 mit zugehöriger Abgeltungsberechnung, ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für Pflege und Unterhalt der neu geschützten Waldfläche. Im Gegensatz zu anderen Naturschutzgebieten sind hier nur periodische Pflegeeingriffe erforderlich (nicht jährlich). Die Aufwendungen dieser naturschützerischen Pflegeeingriffe und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programmes "Naturschutz im Wald" beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten sind daher als theoretischen Jahres-Durchschnittswert zu betrachten (Umlegung der nur alle drei bis fünf Jahre erforderlichen Pflegeeingriffe auf einen Jahreswert).

Abgeltungskosten

Brutto-Abgeltungskosten (total)
- zu Lasten Kto. 2355.362.70-200 (BG-Wald)

Beiträge des Bundes

Netto-Abgeltungskosten (einmalig)

Zusätzliche wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Brutto-Folgekosten (total) Fr. 5'000.--
- zu Lasten Kto. 2355.362.70-200 (BG Wald)

Beiträge des Bundes - Fr. 0.--

Netto-Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert) Fr. 5'000.--

5. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Mai 1984 verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (§ 102). Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und seine Verordnung beauftragen die Kantone, den Schutz und Unterhalt sowie die Finanzierung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung zu regeln (NHG Art. 18, NHV Art. 17, Abs.1). In Analogie zur Bundesgesetzgebung verpflichtet das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) vom 20. November 1991 den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben GrundeigentümerInnen oder BewirtschafterInnen von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14) und dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Das kantonale Waldreservatskonzept ist am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt worden. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald vom 16. Juni 1998 festgelegt.

Gemäss § 12 des NLG ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Somit ist auch die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ein klarer rechtlicher Auftrag. Ein allfälliger Verzicht auf die Unterschutzstellung des Gebietes "Scheidegg" und der damit verbundenen finanziellen Abgeltung käme daher einem Verzicht des Kantons auf den Natur- und Landschaftsschutzvollzug gleich, denn Nutzungseinschränkungen und/oder naturschutzspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zum Erreichen der Naturschutzziele. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen ist jedoch die Akzeptanz unter den GrundeigentümerInnen, Naturschutzaufgaben zu übernehmen, nicht gewährleistet. Es bliebe nur noch die ungenügende Hoffnung auf freiwillige Naturschutzmassnahmen ohne finanziellen Anreiz. Der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen und das Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt. Bei wiederholtem Verzicht auf Unterschutzstellungen wäre auch die zertifizierte Waldbewirtschaftung, zu welcher die Bezeichnung und naturschutzspezifische Pflege von Waldreservaten zwingend gehört, in Frage gestellt.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind ökonomisch interessant und nachhaltig investiert. Da die Abteilung Natur und Landschaft über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (in Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) - und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource "Biodiversität".

6. Unterschutzstellung

Die Bürgergemeinde von Rünenberg als Grundeigentümerin und der Gemeinderat von Rünenberg sind mit der Aufnahme des Gebietes "Scheidegg" in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie des Forstamtes beider Basel.

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 wird das Gebiet "Scheidegg", bestehend aus einer Teilfläche von Parzelle Nr. 907 des Grundbuches Rünenberg, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist im beiliegenden Plan eingetragen. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 7,38 ha.
 3. Im Sinne der Erwägungen werden folgende Schutzmassnahmen festgelegt:
 - a. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten geschützter Arten, sind untersagt.
 - b. Alle Veranstaltungen ab 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist von der Bewilligungsbehörde jeweils vorgängig anzuhören. Veranstaltungen können unter Beachtung der Schutzziele bewilligt werden und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des betroffenen Naturschutzgebietes entstehen.
 - c. Im ganzen Naturschutzgebiet sind das Laufenlassen von Hunden und das Entfachen von Feuer verboten.
 4. Die zugehörige Verordnung über das Naturschutzgebiet "Scheidegg", Rünenberg, tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
 5. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 die in Kap. 4 ausgewiesenen Abgeltungs- und Folgekosten zu Lasten des jeweils bewilligten Budgets den entsprechenden Konti zu verbuchen.
 6. Die Einwohnergemeinde Rünenberg wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 7. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Bürgergemeinde Rünenberg, 4497 Rünenberg
- Gemeinderat Rünenberg, 4497 Rünenberg
- Revierförster Johann Schneider, Eselweg 283, 4497 Rünenberg
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- Bezirksschreiberei Sissach, Grundbuchamt, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
- Sportamt, St. Jakobstr. 43, 4133 Pratteln (3)
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Forstamt beider Basel
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: W. Mundschin